

# **Wahlordnung für die Wahl des Inklusionsbeirates der Stadt Brühl**

## **(WahIO InklBeirat)**

Der Rat der Stadt Brühl hat in seiner Sitzung vom 14.12.2020 folgende Änderungen in der Wahlordnung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeiner Grundsatz**

Für die Wahl des Inklusionsbeirates gelten keine speziellen Regelungen, so dass diese Wahlordnung neben der Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderungen der Stadt Brühl (Inklusionsbeiratssatzung) die einzige Grundlage zum Wahlverfahren des Inklusionsbeirates darstellt.

Der Begriff der Behinderung im Sinne dieser Wahlordnung richtet sich nach § 2 SGB IX.

### **§ 2 Wahlorgane**

Wahlorgane sind der/die Bürgermeister/in als Wahlleiter/in bzw. seine/ihre Vertretung sowie der Wahlvorstand.

### **§ 3 Wahlvorstand**

1. Der Wahlvorstand besteht aus der/dem Behindertenbeauftragten der Stadt Brühl, der Leitung des Fachbereiches Soziales sowie einer Vertretung des Fachbereichs Zentralen Dienste.
2. Beratende Tätigkeit hat das Bürgermeisterbüro.
3. Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit.

### **§ 4 Wählbarkeit**

1. Zur Wahl stellen können sich Privatpersonen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:
  - A Vollendung des 18. Lebensjahres
  - B Wohnsitz in der Stadt Brühl
  - C Behinderung oder für einen Menschen mit Behinderung sprechend, der sich selbst nicht artikulieren kann und/oder
  - D Angehörige oder Bezugspersonen eines Menschen mit Behinderung in Brühl oder Personen, die durch berufliches oder ehrenamtliches Engagement (in dem Umfang, der zur Berechtigung einer Ehrenamtskarte führt) mit der Betreuung von Menschen mit Behinderung befasst sind.
2. Zur Wahl stellen können sich Organisationen, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- A die Organisation ist seit mindestens einem Jahr in Brühl tätig und beschäftigt sich mit den Belangen von Menschen mit Behinderung
- B die Vertretung ist Mitglied oder Beschäftigte/r der Organisation

### **§ 5 Wahlberechtigung**

Wahlberechtigt ist, wer am Tag der Wahl

1. das 16. Lebensjahr vollendet hat,
2. den Wohnsitz in der Stadt Brühl hat,
3. eine Behinderung nachweisen kann.
4. Personen die zur Teilnahme an der Wahl verhindert sind, können eine Vertretung durch schriftliche Vollmacht schriftlich beauftragen.

### **§ 6 Wahlprüfung**

1. Sowohl die Personen/Organisationen, die sich zur Wahl stellen möchten, als auch die Personen, die wählen möchten, haben sich vorab innerhalb einer Frist, die die Verwaltung rechtzeitig vor der Wahl bekannt gibt, bei der/dem städtischen Behindertenbeauftragten per schriftlicher Interessenbekundung (Vordruck der Verwaltung) zu melden.
2. Bei entsprechender nachgewiesener Begründung (z.B. Krankheit, Urlaub) kann die Interessenbekundung zur Teilnahme an der Wahl noch am Wahltag ausgefüllt und vorgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Wahlvorstand.
3. Die Frist zur Abgabe der Interessenbekundung der zu wählenden Personen bleibt ohne Ausnahme bestehen.
4. Bei der Prüfung der Voraussetzungen, insbesondere der Wählerschaft wird kein enger Maßstab angelegt. Soweit ein Bezug zum Thema besteht, wird die Stimmabgabe akzeptiert.

Nachweise sind:

- A Personalausweis
- B gültiger Schwerbehindertenausweis oder Bescheid über eine bestehende Behinderung
- C gegebenenfalls Vollmacht oder Betreuungsurkunde
- D Bestätigung des/der Arbeitgebers/in oder der betroffenen Institution über die dortige Beschäftigung/Mitgliedschaft

### **§ 7 Wahltag/Wahlzeit und Wahlgebiet**

1. Die Wahl der Mitglieder des Inklusionsbeirates findet im Zuge der Kommunalwahl statt. Das Datum der Wahl wird von dem/der Bürgermeister/in rechtzeitig bekanntgemacht.
2. Die Wahlzeit dauert von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr.
3. Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Brühl

## **§ 8 Stimmzettel**

1. Die Bewerber/innen werden mit Namen und Vornamen in die Stimmzettel aufgenommen.
2. Bei den Organisationen wird zusätzlich die Bezeichnung aufgeführt und deren Tätigkeit kurz beschrieben.
3. Organisationen und private Bewerber/innen werden getrennt voneinander in die Stimmzettel aufgenommen.
4. Die Reihenfolge auf den Stimmzetteln erfolgt alphabetisch.

## **§ 9 Durchführung der Wahl**

1. Jede Wählerin und jeder Wähler hat drei Stimmen. Zwei Stimmen für jeweils eine Privatperson nach § 4 Ziffer 1 und eine Stimme für eine Organisation nach § 4 Ziffer 2.
2. Eine Briefwahl erfolgt grundsätzlich nicht. Der Bürgermeister kann in besonderen Situationen eine abweichende Regelung treffen.

## **§ 10 Stimmzählung**

1. Die Auszählung durch den Wahlvorstand findet direkt am Ende des Wahlvorganges statt.
2. Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.
3. Die Organisationen/Personen mit den meisten Stimmen werden in den Inklusionsbeirat aufgenommen.
4. Die Personen mit den nachfolgend meisten Stimmen werden bis zur Höchstzahl als Vertretung benannt. Die gewählten Organisationen bestimmen Personen für ihre Vertretung und deren Abwesenheitsvertretung.
5. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

## **§ 11 Feststellung des Wahlergebnisses**

1. Der/die Bürgermeister/in oder seine/ihre Vertretung stellen die Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit des Wahlergebnisses fest.
2. Der Wahlvorstand macht das Wahlergebnis bekannt und informiert die Bewerber/innen.
3. Das Wahlergebnis wird vom Rat der Stadt Brühl beschlossen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.